
Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) ¹

(Änderung vom 30. November 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 10. Dezember 2019² wird wie folgt geändert:

Neuer Haupttitel vor III. Schlussbestimmungen

III. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020³

§ 2a (neu) Selbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten selbstständig Erwerbender nach § 29 Abs. 2 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht abziehbar im Sinne von § 29 Abs. 6 StG sind neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 2b (neu) Juristische Personen

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand nach § 65 Abs. 1 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne von § 65 Abs. 2 StG gehören neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} StGB insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

-
- ³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:
- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
 - b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Haupttitel vor § 3

IV. Schlussbestimmungen

§ 3 Überschrift, Abs. 2 (neu)
Übergangsbestimmungen

² §§ 2a und 2b finden erstmals auf die im Jahr 2022 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-60.

² SRSZ 172.214.

³ AS 2020 5121.